

Rechts, die die präzisere und umfassendere Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Staatsorgane, Leiter und Leitungen für die Gewährleistung der Gesetzlichkeit einschließt;

- die weitere Verbesserung der Rechtsarbeit und Rechtskontrolle in der Leitungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane;
- die Entfaltung der gesellschaftlichen Aktivität zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie von Ordnung, Disziplin und Sicherheit als Massenbewegung und ihre Ausdehnung auf die vielfältigsten Bereiche und Organisationsformen der sozialistischen Demokratie.

Unter dem Gesichtspunkt der Haupttrichtung, in der sich der sozialistische Staat weiterentwickelt, gewinnt die Einheit von Demokratie und Gesetzlichkeit qualitativ neue Züge. Das sozialistische Recht ist selbst Ausdruck der sozialistischen Demokratie nach seiner Klassengrundlage, seinem Inhalt, seinem Entstehungs- und Verwirklichungsprozeß. Verwirklichung des sozialistischen Rechts ist wesentlich immer Durchsetzung der sozialistischen Demokratie. Es kommt aber mit dem zunehmenden Reifen der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse darauf an, neue gesellschaftlich wirksame Qualitäten der Teilnahme der Werktätigen an der Verwirklichung des sozialistischen Rechts zu entwickeln und zu fördern. Deshalb charakterisiert die Forderung im Programm der SED, die gerichtliche Tätigkeit noch enger mit der gesellschaftlichen Aktivität zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zu verbinden/8/, eine Grundlinie ihrer Weiterentwicklung und Wirksamkeit, den entscheidenden Aspekt der Vertiefung ihrer demokratischen Grundlagen.

Die gerichtlichen Maßnahmen gemäß § 19 GVG sind eine wichtige Form zur Verbindung der Tätigkeit der Gerichte mit der gesellschaftlichen Aktivität zur Festigung der Gesetzlichkeit. Deshalb muß es allgemeine Praxis werden, sie in geeigneten Fällen und auf geeignete Weise in den Betrieben auszuwerten, damit gesellschaftliche Initiativen ausgelöst und gefördert, Arbeitskollektive und gesellschaftliche Organisationen bei der Wahrnehmung ihrer politischen Verantwortung wirksam unterstützt werden./9/ In dem Maße, wie die Maßnahmen gemäß § 19 GVG in diesem Sinne zu einer öffentlichen Angelegenheit werden, wächst ihre gesellschaftliche Wirksamkeit, regen sie die Werktätigen verstärkt dazu an, die ihrer Einwirkung unmittelbar zugänglichen konkreten Arbeits- und Lebensbedingungen sowie Verhaltensweisen immer nachhaltiger im Sinne der sozialistischen Lebensweise zu verändern. Besonders bedeutsam erscheint dabei die Anregung schöpferischen eigenen Wirkens der Werktätigen zur Durchsetzung der Rechtsnormen und zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen sowie die Auslösung gezielter Aktivitäten zur gesellschaftlichen Kontrolle der Einhaltung der Gesetze durch die Leiter und Leitungen.

Wesen, Inhalt und Rechtsformen der gerichtlichen Maßnahmen

Das Rechtsinstitut der gerichtlichen Maßnahmen zur Beseitigung von Rechtsverletzungen und ihren Ursachen und Bedingungen ist in seinem Wesen von den Grundzügen sozialistischer Rechtsprechung bestimmt, insbesondere von ihrer Orientierung auf eine die gesellschaftlichen Zusammenhänge beachtende, rechtlich richtige und wirksame Behandlung der verschiedenen, zum Gegenstand der Rechtsprechung gehörenden Rechtsangelegenheiten.

/8/ Vgl. Programm der SED, S. 43.

/9/ Vgl. hierzu J. Streit, a. a. O., S. 348.

Die Anwendung der Gerichtskritik, Hinweise und Empfehlungen ist ein wesentlicher Beitrag der Gerichte zur Gewährleistung der vorbeugend-erzieherischen Wirksamkeit der Rechtsprechung, denn sie sind auf die Beseitigung von Rechtsverletzungen oder anderen Umständen gerichtet, die die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit hemmen. Insofern haben die gerichtlichen Maßnahmen gemäß § 19 GVG immer die Überwindung negativer, kritikwürdiger Erscheinungen zum Ziel; sie sind kein rechtliches Mittel zur Vermittlung allgemeiner Erfahrungen und Ratschläge. Gerade die verstärkte Auseinandersetzung mit diesen negativen Umständen ist ein notwendiges Element dafür, „daß aus dem Gerichtsverfahren Lehren für die öffentliche Moral und die praktische Politik gezogen werden“./10/

Die gerichtlichen Maßnahmen gemäß § 19 GVG verkörpern die Einheit der Gesetzlichkeit in dem Sinne, daß jedes Organ, das die einheitliche Staatspolitik verwirklicht, auch auf die Beseitigung der Rechtsverletzungen sowie ihrer Ursachen und Bedingungen hinwirken muß. Organe, die spezielle Verfahren zur Entscheidung über Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten und andere Rechtsangelegenheiten durchführen, haben im sozialistischen Recht der DDR im allgemeinen entsprechende Rechte./11/

Das Neue bei der gesetzlichen Ausgestaltung der gerichtlichen Maßnahmen ist ihre Differenzierung nach der rechtlichen Beurteilung ihres konkreten Gegenstands: § 19 GVG sieht bei festgestellten Rechtsverletzungen in Staatsorganen, Betrieben, Einrichtungen usw. die Gerichtskritik und bei Feststellung von Umständen, durch die Ursachen und Bedingungen für Rechtsverletzungen gesetzt wurden, Hinweise und Empfehlungen an die Leiter oder Leitungen vor.

Es handelt sich um eine qualitative, inhaltliche Differenzierung rechtlicher Mittel, der eine objektive Differenziertheit gesellschaftlicher Sachverhalte zugrunde liegt. Sie beruht auf dem speziellen Erfordernis, daß auf unterschiedliche Sachverhalte differenziert und zugleich insofern einheitlich reagiert werden muß, als gleichartige Erscheinungen gleichartige gerichtliche Maßnahmen erfordern, und zwar unabhängig davon, welches Gericht tätig wird. Aus praktischer Sicht stellt die gesetzliche Normierung einen bedeutenden Faktor der Erhöhung ihrer Wirksamkeit dar: Die rechtliche Regelung hat die fortgeschrittensten Erfahrungen verallgemeinert und zugleich die Auswahl der Mittel verbindlich vorgegeben.

Die wichtigsten juristischen Merkmale der auf den dargelegten gesellschaftlichen Beziehungen beruhenden gesetzlichen Differenzierung sind:

1. Die Differenzierung ist für alle Verfahren der staatlichen Gerichte verbindlich.
2. Die Gerichtskritik ist die einheitliche Reaktionsform staatlicher Gerichte gegen jegliche Rechtsverletzungen, d. h. sie ist weder nach deren Schwere noch nach dem Adressaten der Maßnahme weiter differenzierbar.
3. Die Anwendung der Gerichtskritik ist zwingend vorgeschrieben/12/; für Hinweise und Empfehlungen besteht eine Sollvorschrift.

A0/ W. I. Lenin, Werke, Bd. 4, Berlin 1963, S. 394.

A1/ Vgl. § 20 Abs. 2 OWG, § 3 Abs. 3 Notariatsgesetz, §§ 7, 8, 8 a, 42 SVG-VO.

A2/ W. Kube, a. a. O., formuliert auf S. 296 richtig, daß „Gerichtskritiken unabdingbar geübt werden müssen“, während er auf S. 294 mit der Formulierung „grundsätzlich“ Ausnahmen zuzulassen scheint. Unseres Erachtens ist aber ein Fall, in dem die tatsächlichen Voraussetzungen für den Erlaß einer Gerichtskritik dadurch weggefallen sind, daß die Gesetzesverletzung beseitigt wurde, kein Fall der formalen Anwendung einer an sich zulässigen Gerichtskritik, weil die Gerichtskritik in diesem Fall mangels Sachvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Beschlußfassung u n z u l ä s s i g ist.